

## Zum überlieferten Text von MG DOI n° 107

Von Joachim Salzberger OSB, Einsiedeln

Am 1. Januar 949 ließ Otto I. in Frankfurt eine Urkunde ausstellen, in der er einen gewissen Adam begnadigte, der ein Diener Gottes geworden sei. Das Original dieser Urkunde ist verschollen. Der Text der Urkunde wird durch drei verschiedene Urkunden im Stiftsarchiv Einsiedeln überliefert. Es stellt sich die Frage, welche der drei Abschriften dem Original am nächsten stehe. Theodor Sickel gab bei der Edition der Monumenta der dritten Kopie den Vorzug. Es soll nun im einzelnen untersucht werden, ob diese Entscheidung auch zurecht bestehe.

Die erste Abschrift (B) findet sich in einem Kopialbuch des Stiftsarchivs Einsiedeln, das Abt Burkard von Krenkingen-Weißenburg (1418–38) schreiben ließ<sup>1</sup>. Sie zeichnet sich nicht durch besondere Sorgfalt aus: im 3. Satz findet sich zweimal der Ausdruck „iudicio scabinorum“, wobei das zweite Mal „scabineorum“ steht. Auch bei „in valle Trusiane“ statt „in valle Trusiana“, wie man erwarten möchte, dürfte es sich vielleicht um einen Flüchtigkeitsfehler handeln.

Die zweite Abschrift (C<sup>1</sup>) stammt aus der Feder des bekannten Geschichtsforschers Aegidius Tschudi (1505–72)<sup>2</sup>. Tschudi hatte nicht das Original vor sich, sondern stützte sich auf das Burkardenbuch (B), was das Vorkommen der gleichen Diplographie „scabinorum“ und „scabineorum“ deutlich beweist. Die Abschrift Tschudis unterscheidet sich aber in zwei Punkten von der Abschrift im Burkardenbuch: statt „modo credo dei famuli“ bringt sie „modo vero dei famuli“; weiter werden die Ortsnamen ohne Verbindung mit der Präposition „en“ angeführt, also: „En Sline, En Meilo“, nicht „Enslin, Enmailo“. Hat Tschudi hier berechtigter Weise den Text des Burkardenbuches verändert? Die Form „modo credo dei famuli“, d. h. ich glaube, daß er (Adam) ein Diener Gottes geworden sei, ist in einer Urkunde gewiß etwas eigenartiges. Jede Urkunde sucht ja möglichste Rechtssicherheit zu schaffen und führt darum nur klare, eindeutige Ausdrücke an, was bei „modo credo“ nicht der Fall ist. Aber man darf trotzdem nicht auf eine eigenwillige Interpretation des Burkardenbuches schließen. Schon zuvor findet sich in der Urkunde eine unklare Bezeichnung für diesen Adam: „cuiusdam viri commissu nomine Adam“, infolge eines Verbrechens eines gewissen Mannes namens Adam. Die Urkunde will diesen Adam nicht

1) StIAEins., Abbt Burkarden Buch, A. II 1, S. 60.

2) StIAEins., Antiquitatum Monasterii Einsidlensis in Helvetia Collectio a Praenobili et strenuo Domino Domino Aegidio Tschudy . . . , S. 14.

so genau bezeichnen, denn es handelt sich ja um einen Verbrecher, der nicht nur seinen Besitz, sondern auch sein Leben verwirkt hat. Im Hinblick auf diese Stelle scheint das „modo credo“ viel eher dem Originaltext zu entsprechen als das „modo vero“. Aber auch die Frage über die Form der Ortsnamen spricht zugunsten des Burkardenbuches. Das ergibt sich aus einem Vergleich mit einer Urkunde Ottos II. vom 14. August 972 (DOII n<sup>o</sup> 24), in welcher der Besitz des Klosters Einsiedeln bestätigt wird. Hier finden wir die gleiche Form des Ortsnamens „Enslin“ wie in der Kopie des Burkardenbuches, nicht getrennt „en Sline“ wie in der Abschrift Tschudis. Das hat für die Frage nach dem Originaltext von DOI n<sup>o</sup> 107 eine umso größere Bedeutung, als diese Urkunde für den betreffenden Ausschnitt der Urkunde DOII n<sup>o</sup> 24 die Vorlage darstellt.

Die dritte Abschrift (C<sup>2</sup>) wurde zu Beginn des 17. Jahrhunderts angefertigt<sup>3</sup>. Sie schließt sich an C<sup>1</sup> an, nur daß sie die Diplographie „iudicio scabinorum“ vermeidet und statt „En Sline, En Meilo“ „in Sline, in Meilo“ bringt. Sickel gab C<sup>2</sup> den Vorzug in der Annahme, bei ihrer Herstellung sei das Original der Urkunde als Vorlage vorhanden gewesen. Er stützt seine Vermutung auf die Veröffentlichung dieser Urkunde in den *Documenta Archivii Einsidlensis*<sup>4</sup>, weil sich hier keine Bemerkung „copia“ findet, die bei einem ähnlichen Fall, bei der Urkunde Konrads II. vom 19. August 1027 angebracht wurde<sup>5</sup>. Des stellt aber keinen stichhaltigen Grund dar, denn es handelt sich bei den *Documenta Archivii Einsidlensis* nicht um ein eigentlich wissenschaftliches Werk. Demgegenüber heißt es im alten Summarium des Stiftsarchivs, das unter Abt Plazidus Reiman (1629–70) erstellt wurde, ausdrücklich von C<sup>2</sup>: „Extat sola copia descripta ex vetusto codice sub Burcardo confecto“<sup>6</sup>. Der Hinweis des Summariums, das um 1630 geschrieben sein dürfte, weiß demnach nichts vom Original, das bei der Abfassung C<sup>2</sup> vorgelegen sein soll. Die zeitliche Nähe aber von C<sup>2</sup> und des Summarium läßt das Original als Vorlage nicht aufkommen.

Mit diesen Feststellungen gewinnt B bedeutend an Autorität. Man wird sich bei einer zukünftigen Veröffentlichung dieser Urkunde mehr an diese erste Kopie im Burkardenbuch halten müssen, besonders was „modo credo“ und „Enslin, Enmailo“ betrifft. Anders verhält es sich mit der eigenwilligen Form „in valle Trusiane“ des Burkardenbuches. Hier könnte es sich um einen Flüchtigkeitsfehler des Schreibers handeln. Das ergibt sich aus einem Vergleich mit der bereits angeführten Urkunde DOII n<sup>o</sup> 24, für die DOI n<sup>o</sup> 107, was diesen Abschnitt betrifft, die Vorlage bildete, welche „vallis Trusiana“ bringt. Ebenso bringt die Urkunde DOI n<sup>o</sup> 99 vom 7. April 948 „in valle Trusiana“, welche Urkunde wie DOI n<sup>o</sup> 107 von BA (Hoholt) verfaßt wurde.

3) StiAEins., Kaiserliche Vergabungen, A. I 2.

4) *Documenta Archivii Einsidlensis*. 5 vol. Einsiedeln, 1965 ff. Bd. 2, S. 2.

5) SICKEL, Theodor, *Über Kaiserurkunden in der Schweiz*, S. 71.

6) StiAEins., Altes Summarium, ca 1630, G, Nr. 2, S, 202.